

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0650/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
17.06.2025 BV Barmen		Beschlussqualität
		Entscheidung
Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Loh		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Hergesellstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung nimmt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

2. Pappelstraße
3. Kronenstraße (zw. Gronastraße und Hergesellstraße)
4. Kronenstraße (zw. Hergesellstraße und Parsevalstraße)

für den gegenläufigen Radverkehr ohne Beschluss entgegen.

Die Bezirksvertretung beschließt die Zurückstellung der Freigabe der Einbahnstraße

5. Bennigsenstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Mit der Erneuerung der VwV-StVO vom 11.10.2021, veröffentlicht am 15.11.2021 im Bundesanzeiger, ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße) in Kraft getreten. Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der geltenden Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

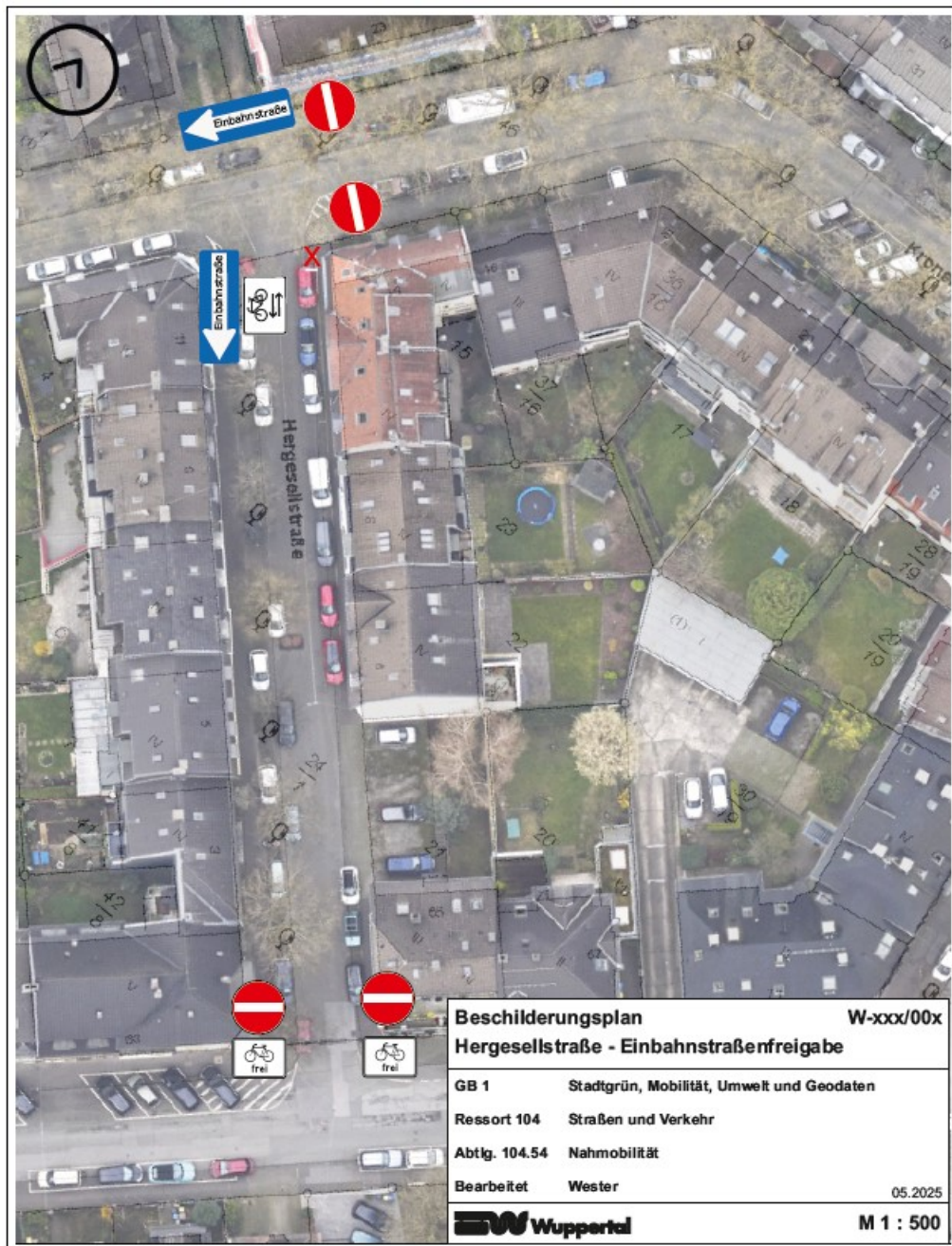
- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Freigabe kann nach erfüllter Prüfung erfolgen:

1. Hergesellstraße

In der Hergesellstraße sind die oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt.

Im nördlichen Bereich zur Einmündung Kronenstraße und zur südliche Einmündung Gronaustraße soll die erforderliche Zusatzbeschilderung angebracht und die Parkmarkierung um 2 m gekürzt werden (siehe Anlage 01 – Lageplan Hergesellstraße).



Anlage 01 – Lageplan Hergesellstraße

Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 500 €.

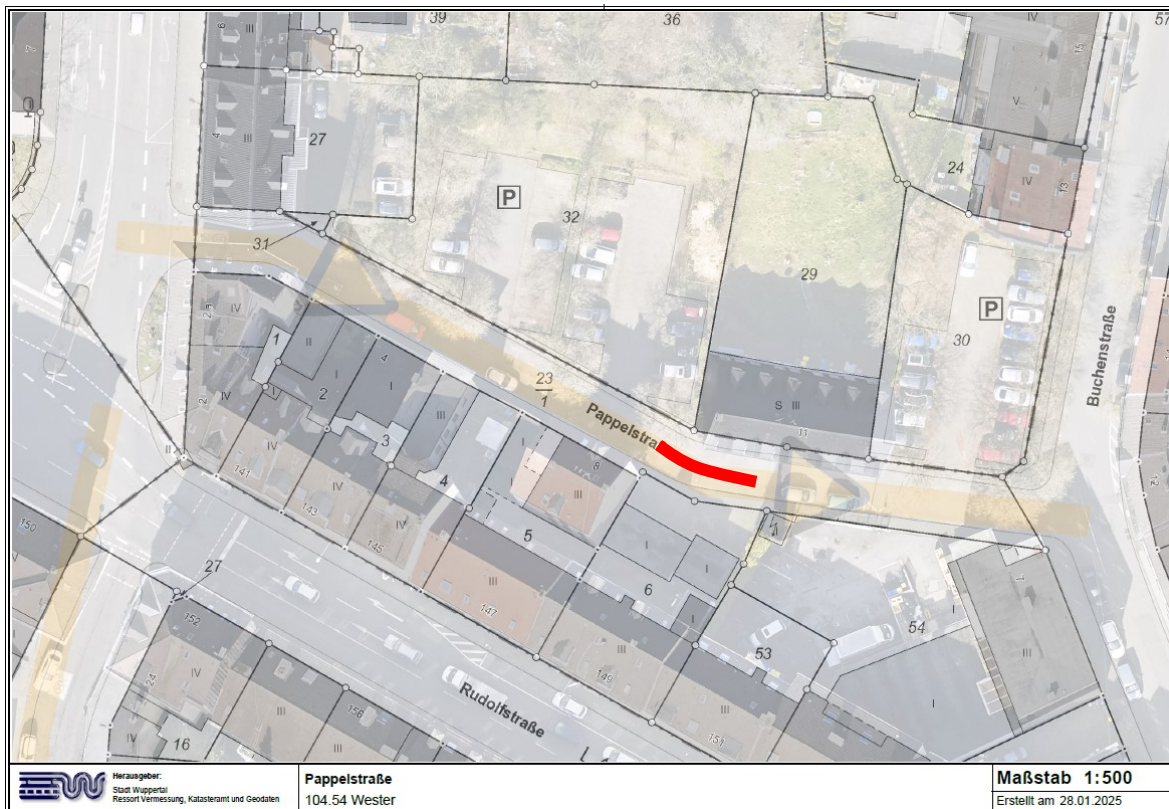
Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten ergänzenden Beschilderung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Hergesellstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfüllter Prüfung nicht erfolgen:

2. Pappelstraße

In der Pappelstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei der Pappelstraße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

Der Streckenverlauf in der Pappelstraße ist unübersichtlich. Der Entfall von Stellplätzen würde lediglich Ausweichflächen schaffen, aber keine bessere Sicht auf entgegenkommende Fahrzeuge und ist somit verkehrsunsicher.



Übersichtsplan aus WunDa

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

3. Kronenstraße (Abschnitt Gronaustr. bis Hergesellstr.)

In der Kronenstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nicht erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

Der Streckenverlauf in der Kronenstraße zwischen der Gronaustraße und der Hergesellstraße ist durch die 90 Grad Kurve unübersichtlich. Der Entfall von Stellplätzen würde lediglich Ausweichflächen schaffen, aber keine bessere Sicht auf entgegenkommende Fahrzeuge und ist somit verkehrsunsicher.



Übersichtsplan aus Wundt

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

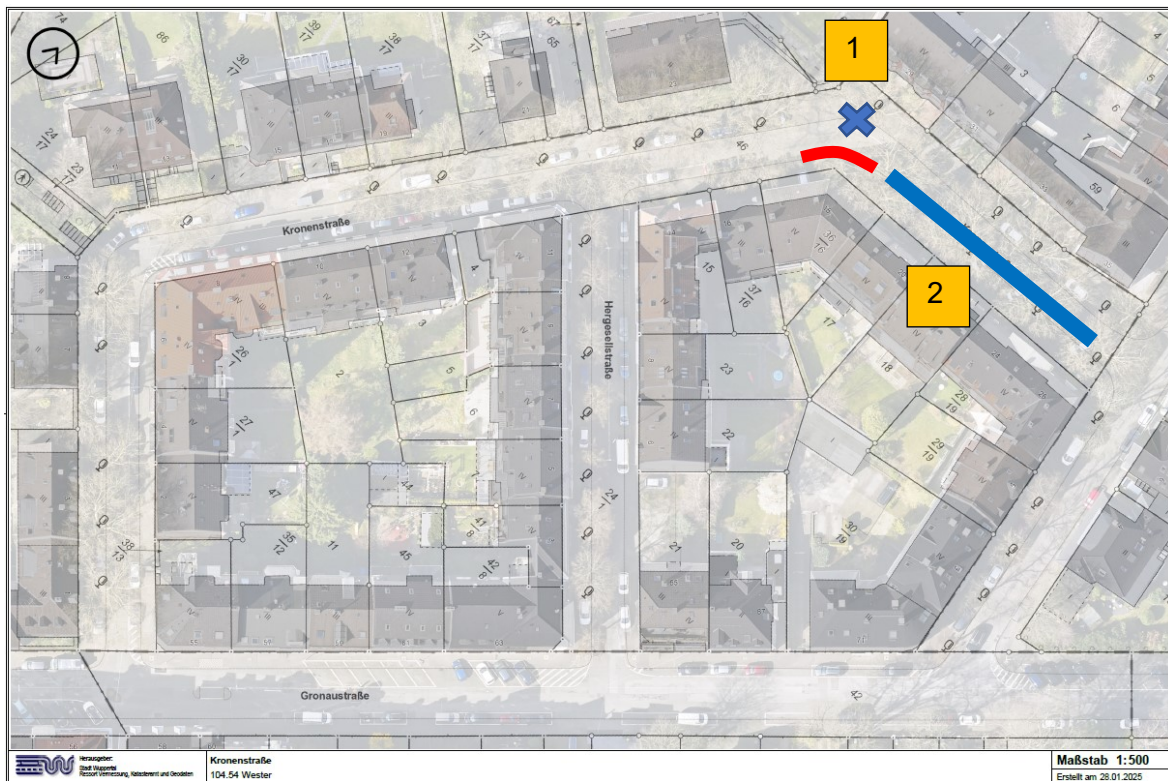
4. Kronenstraße (Abschnitt Hergesellstraße bis Parsevalstraße)

In diesem Abschnitt der Kronenstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 nur teilweise erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

Der Streckenverlauf ist durch die Anordnung der Parkflächen unübersichtlich. Im Kurvenbereich sind zwei Stellplätze markiert. (Punkt 1 blaues X) Diese müssen durch die fehlende Sichtbeziehungen entfallen und auf der gegenüberliegenden Seite muss eine Schleuse für die Radfahrenden aufgebracht werden.

In der Landwehrstraße herrscht hoher Parkdruck. Zurzeit sind auf der südlichen Seite 11 Schrägparkplätze abmarkiert. Durch die fehlende Sicht beim Ausparken auf die Radfahrenden können diese aus Verkehrssicherheitsgründen nicht bestehen bleiben.

Die Parkflächen befinden sich je zur Hälfte auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg zwischen den Bäumen. (Punkt 2 blau markierte Fläche) Durch die neue Anordnung der Parkplätze als Längsparkplätze zwischen die Bäume würden hier weitere sieben Stellplätze entfallen.



Übersichtsplan aus WunDa

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Bei einer anstehenden Fahrbahnsanierung soll eine neue Querschnittsaufteilung erfolgen und die Öffnung der Einbahnstraße ermöglicht werden.

5. Bennigsenstraße

In der Bennigsenstraße sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 größtenteils erfüllt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Wohn-/Anliegerstraße.

Die Bennigsenstraße ist keine Einbahnstraße. Aus Richtung der Gronastraße ist sie eine Sackgasse, die für Fußgänger durchlässig ist. Von der Rudolfstraße aus dem Westen kommend ist sie befahrbar.

Die Durchfahrt zur Rudolfstraße ist für den Individualverkehr vor langer Zeit vermutlich aus Gründen der Leistungsfähigkeit auf der Rudolfstraße und der Schönebecker Straße eingeschränkt worden.

Für eine konkrete Aussage zum Ausmaß der Einbußen der Leistungsfähigkeit zum aktuellen Zeitpunkt, müsste gemäß HBS 2015, erst eine Verkehrszählung erfolgen. Aufgrund der schlechten Qualität der Schleifen können die vorhandenen Zahlen nicht für eine Berechnung verwendet werden.

Wenn die Leistungsfähigkeit in möglicher Machbarkeit liegt, müsste das Steuergerät ausgetauscht werden. Weiter müssten zwei neue Masten mit Taster und Signalgeber ergänzt werden. Im Einmündungsbereich in der Bennigsenstraße müssten Anpassungen des Seitenbereiches erfolgen, um eine Aufstellfläche für den Radfahrenden zu schaffen. (blaues X)



Die Umsetzung dieser Maßnahme umfasst allenfalls einen Kostenrahmen im fünfstelligen Bereich. Da die Finanzmittel für investive Maßnahmen im Radverkehr für das Jahr 2025 bereits ausgeschöpft sind, empfiehlt die Verwaltung die Maßnahme zurückzustellen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 500 € stehen 2025 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Lageplan Hergesellstraße